

Az.: 3 B 246/12
2 L 1829/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Görlitz
vertreten durch den Oberbürgermeister
Untermarkt 6/8, 02826 Görlitz

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Grundsteuer 2001-2004; Duldung der Zwangsvollstreckung;
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 17. August 2012

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Mai 2012 - 2 L 1829/11 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 549,60 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Die dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Obergerverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht es zu Unrecht abgelehnt hat, festzustellen, dass eine Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache eingetreten ist.
- 2 Die Antragstellerin wandte sich vor dem Verwaltungsgericht in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen Bescheide der Antragsgegnerin, mit welchen diese die beiden Gesellschafter der Antragstellerin jeweils gem. § 77 Abs. 2 AO i. V. m. § 12 GrStG zur Duldung der Zwangsvollstreckung wegen einer auf ihrem Grundstück ruhenden öffentlichen Last (Grundsteuerbeträge) verpflichtet hatte. Das Verwaltungsgericht teilte dem Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin auf dessen Anfrage mit, „dass die Kammer bislang einem gegen einen nicht für sofort vollziehbar erklärten Duldungsbescheid gerichteten Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung beigemessen hat“. Der hierauf vom Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin erklärten Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache trat die Antragsgegnerin entgegen.
- 3 Das Verwaltungsgericht führte zur Begründung der ablehnenden Entscheidung aus, durch die einseitig gebliebene Erledigungserklärung habe sich das Antragsverfahren

dahingehend geändert, dass die Antragstellerin nunmehr anstelle einer Sachentscheidung nur noch die Feststellung der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache begehre. Die Voraussetzungen für eine solche Feststellung lägen nicht vor, denn es fehle an einem erledigenden Ereignis. Anders als in den Fällen, in denen beide Beteiligten das Verfahren für erledigt erklärten, komme es bei einer einseitigen Erledigungserklärung darauf an, ob tatsächlich ein erledigendes Ereignis eingetreten sei. Eine vom Gericht in Form eines rechtlichen Hinweises geäußerte vorläufige Rechtsmeinung führe nicht zur Erledigung des Rechtsstreits.

- 4 Dagegen trägt die Antragstellerin zur Begründung ihrer Beschwerde vor, für sie habe erst nach Erteilung des rechtlichen Hinweises festgestanden, dass ihrem Widerspruch aufschiebende Wirkung beizumessen sei und „es in Übereinstimmung mit dem gerichtlichen Hinweis der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes nicht bedurft hätte“. Andererseits sei sie zur Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes gezwungen gewesen, da die Antragsgegnerin an der sofortigen Vollziehbarkeit der angefochtenen Bescheide festgehalten habe. Im Vertrauen auf den rechtlichen Hinweis des Gerichts habe es nicht mehr der Weiterführung des Verfahrens bedurft. Ungeachtet „der Problematik einer einseitig gebliebenen Erledigungserklärung“ erscheine „es jedenfalls sachgerecht, im Hinblick auf die Kostentragungspflicht unter Billigkeitsgesichtspunkten zumindest den Rechtsgedanken des § 155 Abs. 4 VwGO fruchtbar zu machen und der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen“. Im Übrigen sei irritierend, dass das Verwaltungsgericht vor Vorlage der Beschwerde an das Obergericht keine Abhilfeentscheidung getroffen habe.
- 5 Das Beschwerdevorbringen der Antragstellerin rechtfertigt keine Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 6 Erklärt allein der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt, dann ist das Verfahren als Streit über die Erledigung fortzusetzen. Mit der einseitig bleibenden Erledigungserklärung nimmt der Kläger von seinem bisherigen Klagebegehren Abstand und begehrt stattdessen die gerichtliche Feststellung, dass die Hauptsache erledigt sei. An die Stelle des durch den ursprünglichen Klageantrag bestimmten Streitgegenstandes tritt der Streit über die Behauptung des Klägers, seinem

Klagebegehren sei durch ein nachträgliches Ereignis die Grundlage entzogen worden (vgl. Clausing, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, 22. EL 2011, § 161 Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 31. Oktober 1990, BVerwGE 87, 62). Dieser Austausch des Klagebegehrens führt zu einer Änderung des Streitgegenstands und stellt damit der Sache nach eine Klageänderung dar. Als Klageänderung eigener Art ist der Wechsel vom ursprünglichen Klageantrag zum Erledigungsfeststellungsantrag nicht den Einschränkungen des § 91 VwGO unterworfen und bedarf auch nicht der Einwilligung des Beklagten. Für den Erfolg des Feststellungsantrags kommt es nicht darauf an, ob die ursprüngliche Klage begründet war (vgl. BVerwG, a. a. O.). Die Grundsätze über die Behandlung der einseitig gebliebenen Erledigungserklärung sind auf Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes übertragbar (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27. Januar 1995, NVwZ 199, 586; VGH BW, Beschl. v. 20. Juni 2011, NVwZ-RR 2011, 932 m. w. N.; Clausing, a. a. O., § 161 Rn. 35).

- 7 Zu Recht ist das Verwaltungsgericht jedenfalls davon ausgegangen, dass der rechtliche Hinweis des Berichterstatters keine Erledigung in der Hauptsache herbeigeführt hat. Denn durch einen nach Rechtshängigkeit erteilten rechtlichen Hinweis des Gerichts tritt keine außerprozessuale Veränderung der Sach- und Rechtslage ein, die für sich betrachtet die Abweisung des Sachantrages als unzulässig oder unbegründet rechtfertigen würde. Das Vorliegen einer Erledigungssituation setzt stets voraus, dass die Klage - oder im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes der Antrag - infolge des Ereignisses unzulässig oder unbegründet geworden ist (vgl. Kopp, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 161 Rn. 22). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Rechtliche Hinweise des Gerichts zu den Erfolgsaussichten haben grundsätzlich unverbindlichen Charakter, was das Verwaltungsgericht in seinem Hinweis im Übrigen auch deutlich gemacht hat, indem es darauf hingewiesen hat, dass es „bislang“ Rechtsbehelfen gegen einen nicht für sofort vollziehbar erklärten Duldungsbescheid aufschiebende Wirkung beigemessen habe. Schon deswegen kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Rechtsstreit dadurch die Grundlage entzogen wurde.

- 8 Ob der Beschluss des Verwaltungsgerichts aus anderen Gründen fehlerhaft ist, etwa weil es davon ausgegangen ist, dass infolge des Umstands, dass die Antragstellerin den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt hatte, sie „nur noch“ die Feststellung der Erledigung des Rechtsstreits begehre, und das Verwaltungsgericht es

versäumt hat, über den ursprünglich von der Antragstellerin verfolgten Sachantrag ungeachtet der Ablehnung des Feststellungsantrags zu entscheiden (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Januar 1998, Buchholz 310 § 161 VwGO Nr 113; Clausen, a. a. O., § 161 Rn. 36, wonach ein entspr. Hilfsantrag nicht ausdrücklich gestellt werden muss), kann hier dahinstehen. Denn hierauf beruft sich die Antragstellerin in ihrem Beschwerdevorbringen, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO), nicht.

- 9 Folgerichtig hat das Verwaltungsgericht den Antrag mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abgelehnt. Anders als die Antragstellerin vorträgt, bestand für das Verwaltungsgericht kein Anlass, die Kosten des Verfahrens abweichend von § 154 Abs. 1 VwGO ausnahmsweise gemäß § 155 Abs. 4 VwGO der Antragsgegnerin aufzuerlegen. Hiernach können Kosten, die durch Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, diesem auferlegt werden. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen hier ersichtlich nicht vor. Vom Anwendungsbereich des § 155 Abs. 4 VwGO erfasst werden vor allem Mehrkosten, wie sie einem Kläger zum Beispiel durch Beschreitung eines unzulässigen Rechtswegs infolge fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung entstehen können. Solche Mehrkosten sind hier für die Antragstellerin nicht entstanden. Zwar kann § 155 Abs. 4 VwGO unter Umständen auch die gesamten Prozesskosten erfassen, doch ist zu beachten, dass die Vorschrift mit Blick auf allgemeinen Regeln zur Kostenlast, insbesondere § 154 Abs. 1 und 2 VwGO, restriktiv auszulegen ist (vgl. Olbertz, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, a. a. O., § 155 Rn. 24 f.). Allein die Tatsache, dass die Antragsgegnerin in der streitigen Rechtsfrage eine - möglicherweise - unzutreffende Rechtsauffassung vertreten hatte und die Antragstellerin sich deswegen veranlasst sah, gerichtlichen Eilrechtsschutz zu ersuchen, stellt aber kein Verschulden i. S. v. § 155 Abs. 4 VwGO dar. Etwas anderes kann in einem solchen Fall nur gelten, wenn besondere Umstände hinzukommen, etwa wenn die streitige Rechtsfrage zwischen den Beteiligten in einem vorangegangenen Verfahren bereits vom Verwaltungsgericht abschließend geklärt wurde.
- 10 Einer Abhilfeentscheidung des Verwaltungsgerichts i. S. v. § 148 Abs. 1 VwGO bedarf es vor Abgabe an das Oberverwaltungsgericht bei Beschlüssen nach § 146 Abs. 4 VwGO nicht (§ 146 Abs. 4 Satz 7 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

12

Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 3 GKG. Das Obergerverwaltungsgericht folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts im angefochtenen Beschluss, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.

13

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht